

Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)

Änderung vom 5. Oktober 2007

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2006¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952² über die Familienzulagen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Kleinbauer» durch «selbstständigerwerbender Landwirt» ersetzt.

Art. 2 Abs. 3

³ Die Kinderzulage wird für jedes Kind im Sinne von Artikel 9 ausgerichtet. Sie beträgt im Talgebiet 190 Franken und im Berggebiet 210 Franken pro Monat.

Art. 5 **Bezugsberechtigte Personen**

¹ Anspruch auf Familienzulagen für selbstständigerwerbende Landwirte haben die hauptberuflich oder nebenberuflich selbstständigerwerbenden Landwirte und die selbstständigerwerbenden Älpler.

² Der Bundesrat bestimmt die Begriffe der haupt- und nebenberuflichen Tätigkeit und des selbstständigerwerbenden Älplers.

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Familienzulage für selbstständigerwerbende Landwirte besteht in der Kinderzulage für jedes Kind im Sinne von Artikel 9. Sie beträgt im Talgebiet 190 Franken und im Berggebiet 210 Franken pro Monat.

¹ BBl 2006 6337
² SR 836.1

Art. 10 Abs. 1

¹ Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, selbständigerwerbende Landwirte und selbständigerwerbende Äpler haben nur Anspruch auf Familienzulagen nach diesem Gesetz, soweit ihnen nicht anderweitig Zulagen derselben Art für das gleiche Kind ausgerichtet werden. Niemand darf gleichzeitig Familienzulagen als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer, als selbständigerwerbender Landwirt und als selbständigerwerbender Äpler beziehen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten dieser Anspruchskonkurrenz.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 5. Oktober 2007

Der Präsident: Peter Bieri
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 5. Oktober 2007

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 24. Januar 2008 unbenützt abgelaufen.³

² Es wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

14. November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ BBl 2007 7189